



Kurtaxenreglement

(vom 23. Oktober 2017, GRB Nr. 371)

Die Gemeindeversammlung Steinen,

gestützt auf das Kurtaxengesetz vom 14. September 2016 (SRSZ 314.100, KTG)

erlässt:

§ 1 Abgabesubjekt

¹ Die Kurtaxe ist von Gästen zu entrichten.

² Gast ist jede natürliche Person, die in der Gemeinde Steinen übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

§ 2 Abgabeobjekt

Die Kurtaxe wird erhoben für:

- a) entgeltliche Übernachtungen, insbesondere in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienheimen, Häusern, Wohnungen, Zimmern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften sowie Campingeinrichtungen und entgeltliche Übernachtungen im Rahmen von Agrotourismus;
- b) Übernachtungen in eigenen, dauergemieteten oder mitbenutzten Ferienhäusern und – wohnungen, Klubhäusern, Campingeinrichtungen, bewohnbaren Booten und dergleichen.

§ 3 Befreiung von der Abgabepflicht

¹ Von der Kurtaxe ausgenommen sind Personen:

- a) die sich zu dienstlichen oder beruflichen Zwecken in der Gemeinde aufhalten;
- b) die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in der Gemeinde aufhalten;
- c) in Spitalpflege und Einrichtungen für Behinderte;
- d) in Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie Altersheimen, sofern sie die touristischen Einrichtungen nicht nutzen können;
- e) im Straf- und Massnahmenvollzug und Personen in migrationsrechtlichen Zentren;
- f) Kinder unter 12 Jahren.

² Nicht von der Kurtaxe ausgenommen sind Schulklassen, Seminar- und Kursteilnehmer.

§ 4 Höhe der Kurtaxe

¹ Die Kurtaxe wird pro Person und Übernachtung erhoben.

² Sie beträgt CHF 1.10. Für Kinder und Jugendliche von 12 – 18 Jahren die Hälfte.

³ Für Übernachtungen in eigenen, dauergemieteten oder mitbenutzten Ferienhäusern und – wohnungen sowie dauernd benutzten Standplätzen für Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und Ähnliches ist die Kurtaxe pauschal zu entrichten.

⁴ Die Pauschale pro Jahr beträgt unabhängig von der Art und Grösse des Objekts CHF 140.00.

⁵ Pauschalisierte Kurtaxen gemäss § 4 Abs. 3 sind für die ganze Bezugsperiode von dem zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung Pflichtigen zu entrichten.

⁶ Der Gemeinderat kann die Kurtaxen im Rahmen der Teuerung auf der Basis des Landesindex der Konsumentenpreise anpassen, wenn Mehraufwendungen dies rechtfertigen.

§ 5 Fälligkeit der Kurtaxe

¹ Kurtaxen gemäss § 4 Abs. 2 sind mindestens jährlich abzurechnen und spätestens 10 Tage nach der Abrechnungsperiode der Bezugsstelle einzuzahlen.

² Jahrespauschalen gemäss § 4 Abs. 4 werden Ende März in Rechnung gestellt und sind spätestens innert 30 Tagen der Bezugsstelle zu bezahlen.

§ 6 Einzug

¹ Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen an die Bezugsstelle verpflichtet.

² Die zum Einzug Verpflichteten haben der Bezugsstelle die nötige Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

³ Die zum Einzug Verpflichteten haften persönlich für ausstehende Beträge.

§ 7 Delegation, Bezug sowie Veranlagung und Rechtsmittel

¹ Der Gemeinderat kann die Förderung des Fremdenverkehrs an Tourismusorganisationen delegieren und diesen Kurtaxeneinnahmen zukommen lassen.

² Der Gemeinderat bestimmt die Bezugsstelle und beauftragt diese mittels einer Leistungsvereinbarung mit dem Bezug der Kurtaxen.

³ Die Bezugsstelle sammelt die Kurtaxen ein und verwaltet und verwendet sie im Sinne von § 9 dieses Reglements.

⁴ Im Streitfall unterbreitet die Bezugsstelle die Angelegenheit dem Gemeinderat. Dieser erlässt eine Veranlagungsverfügung.

⁵ Gegen die Veranlagung des Gemeinderates kann gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974 innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 8 Verwaltung und Verwendung der Abgaben

¹ Kurtaxen dürfen ausschliesslich für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, verwendet werden.

² Die Gemeinde kann die Einnahmen der Kurtaxen auch für die regionale touristische Zusammenarbeit verwenden.

³ Kurtaxen dürfen nicht für Werbezwecke und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

⁴ Der Gemeinderat lässt den Kurtaxenertrag der oder den mit der Förderung des Fremdenverkehrs von Steinen und der Region beauftragten Tourismusorganisation(en) zukommen. Die Gemeinde erhält bei Bedarf einen Teil der Kurtaxen.

⁵ Die Bezugsstelle hat dem Gemeinderat jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Kurtaxen abzulegen.

⁶ Die Bezugsstelle hat für die Kurtaxen gesondert Rechnung zu führen.

§ 9 Aufsicht des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt Bezug, Verwaltung und Verwendung der Abgaben.

² Die Rechnungsprüfungskommission resp. eine Revisionsunternehmung kann hierzu beigezogen werden.

§ 10 Widerhandlungen

Widerhandlungen nach § 12 Abs. 1 und 2 KTG werden durch die Staatsanwaltschaft behandelt. Verwarnungen nach § 12 Abs. 3 KTG werden durch den Gemeinderat ausgesprochen.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement bedarf die Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinde und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz. ¹

² Mit der vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements bezahlten pauschalen Kurtaxenabgeltung ist die Kurtaxenpflicht bis 31. Dezember 2018 abgegolten.

³ Das vorliegende Reglement wird auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

⁴ Das Kurtaxen-Reglement vom 23. Mai 1971 sowie die Kurtaxe-Pauschalierung vom 10. Juli 1978 werden aufgehoben.

Beraten an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 4. März 2018.

¹ Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz mit RRB Nr. 260/2018 vom 10. April 2018.